

die Deputation habe auch solche Fälle unterschieden, welche sich zu einer dreifachen Cognition eigneten, und solche, welche sich mit einer zweifachen erledigten. Die letztern seien allerdings noch zahlreich, und würden die Wirksamkeit eines Generalauditeurs genug in Anspruch nehmen; aber wenn er noch bedenke, daß das neue Refrutirungsgesetz, indem es neue Verpflichtungen auflege, auch dringend auffordere, jeden vollkommenen Rechtsschutz zu gewähren, so müsse er gestehen, daß er sich durch die ihm entgegengesetzten Gründe nicht widerlegt halte, und deshalb müsse er der Kammer nochmals anheim geben, ob sie die Ansicht der Deputation so ausreichend motivirt halte, daß sie der Abänderung beistimmen könne.

Königl. Commissar D. Schumann: Auf 2 vom Referenten bemerkte Punkte müsse er etwas erinnern. Wenn derselbe erwähne, daß auch beim Oberkriegsgerichte Appellationsräthe zugezogen würden, so bemerke er, daß allerdings auch dafür gesorgt werde, daß wenigstens 3 Räte der Militärstrafgesetze vorzüglich kundig seien, und wenn Referent ferner erwähne, es sei in andern constitutionellen Staaten auch so, so wisse er in der That keinen Staat, wo das Militair an die Civilgerichte gewiesen sei; in Preußen sei es bestimmt nicht so.

Die Frage des Präsidenten: Ist die Kammer mit dem Deputationsgutachten einverstanden, wird gegen 2 Stimmen bejaht, und §. 43. in der Masse angenommen.

Zu §. 44. (s. Nr. 86. d. Bl. S. 639.) lautet das Deputationsgutachten:

In diesem §. würde anstatt: „In andern Criminalsachen bis zweite und letzte“ folgende Bestimmung vorzuschlagen sein: „In andern Criminalsachen erkennt es als erste Instanz, das Oberappellationsgericht aber als zweite und letzte, welchem auch dann die Entscheidung zukommt, wenn ein Rechtsmittel gegen solche Erkenntnisse der Untergerichte eingewendet wird, welche nach §. 41. der Bestätigung des Oberkriegsgerichts bedürfen,“ und es wäre noch beizufügen: „das Oberappellationsgericht hat in derselben Masse, wie §. 43. in Rücksicht des Oberkriegsgerichts bestimmt worden, bei Entscheidungen, wo dasselbe es für nöthig findet, oder ein Betheiligter darauf anträgt, einen activen Stabs-officier der Armee zuzuziehen, dem aber keine entscheidende, sondern nur eine beratende Stimme zusteht.“ — Des Zusatzes, welchen die 1. Kammer bei §. 43. S. 731. beschlossen hat, „mit Ausnahme derjenigen Fälle, wo das Erkenntniß eines Untergerichts zur Bestätigung eingesendet wird,“ dürfte es dann nicht bedürfen.

Die Kammer ist mit den Vorschlägen ihrer Deputation einverstanden, und nimmt den §. in der Masse an.

Bei den §§. 45. 46. und 47. (s. dies. a. a. D.) hat sich der Deputation keine Erinnerung dargeboten und auch die 1. Kammer hat sämmtliche drei §§. unverändert angenommen.

Zu den §§. 45. und 46. werden keine Erinnerungen gemacht, und demnach sofort angenommen.

Bei §. 47. aber beantragt Abg. Utenstädt den Zusatz zum ersten Satz: „jedoch in Civilrechtsachen nur in so weit, als derselbe nicht in §. 29. derogirt worden ist.“

Dieser Antrag wird hinlänglich unterstützt, und damit der §. angenommen.

Zu dem §. 48. übergehend, verliest Referent das Depu-

tationsgutachtens zu den §§. 48. bis 53., welche die Bestimmungen über die Berggerichtsbarkeit enthalten (s. dies. in Nr. 86. und 87. d. Bl.), welches lautet:

Die Berggerichtsbarkeit ist Gegenstand der §§. 48. bis §. 53., und, wie die Deputation der 1. Kammer sich die Frage vorgelegt hatte, ob nicht die Berggerichtsbarkeit gänzlich aufzuheben sei, in der Kammer selbst auch Discussion darüber statt gehabt, so hat auch die Deputation der 2. Kammer es für ihre Pflicht anerkannt, diese Frage einer genauern Prüfung zu unterwerfen. Erforscht man den Ursprung der Berggerichtsbarkeit, so findet man ihn in der ersten Zeit des Bergbaues in Sachsen, und verkennen kann man nicht, daß die Gründe, welche diese Berggerichtsbarkeit hervorgerufen haben, jetzt entweder gar nicht, oder doch nur in einem weit geringern Grade, als früher, vorhanden sind. Es waren Fremde, Einwanderer aus dem Harz, die den sächsischen Bergbau begründeten, ihnen glaubte man mancherlei Begünstigungen zugestehen zu müssen, um den damals neuen Industriezweig zu beleben. Der Betrieb des Bergbaues gewährte damals eine so reiche Quelle für das Nationaleinkommen, daß man um so mehr sich aufgefördert sehen mußte, auch in dieser Beziehung, der einer besondern Gerichtsbarkeit, ihn zu bevorzugen. Hierzu kam aber auch noch, daß man die Meinung aufstellte, wie sie in ältern Gesetzen angedeutet ist, daß das unbändige Bergvolk einer streng beaufsichtigenden Disciplin unterworfen werden müsse. Der Lauf der Zeit hat dieses allerdings wesentlich verändert, die historischen Gründe für diese besondere Gerichtsbarkeit sind in den Hintergrund getreten, der Bergbau nimmt die Unterstützung des Staats in Anspruch, die Civilisation ist so weit vorgeschritten, daß in deren Verfolg die Nothwendigkeit einer besondern Disciplin sich weit weniger herausstellt, als es in der Vorzeit der Fall war, die Verfassungsurkunde hat §. 55. gegen privilegirte Gerichtsstände im allgemeinen entschieden, die Reibungen zwischen Berggerichtsbarkeit und allgemeiner Gerichtsbarkeit sind mehr und mehr hervorgetreten, die Staatsregierung hat seit vielen Jahren schon die Ueberzeugung gewonnen, daß auch hier Reformen stattfinden müssen, daß auch hier das alte und veraltete den Bedürfnissen der Zeit weichen müsse, daß die Nothwendigkeit gebiete, den Bergstaat als einen Staat im Staate länger nicht fort-dauern zu lassen, und auch hier den Kastengeist zu ertöden, der den Segnungen des constitutionellen Lebens und Wirkens störend und hemmend entgegentritt. Ist ferner in der Theorie es nicht zu rechtfertigen, daß Justiz und Verwaltung vereinigt sei, und muß man daher das Augenmerk immer darauf richten, die Justiz von der Verwaltung so viel möglich zu trennen, so kann man nicht leugnen, daß die Bergämter in dieser Beziehung in der That eine Einrichtung darbieten, nach welcher Verwaltung und Justiz in einem Grade vermischt sind, wie man in keiner andern Beziehung es im Vaterlande findet.

Hat man ferner in allen Zweigen der Verwaltung sich bemüht, dem Sportuliren der Beamten durch die Fixation vorzubeugen, so ist auch in dieser Beziehung der Bergbau zurückgeblieben, und wenn man die an die Kammer gelangten Beschwerden über die Bergämter mit Unbefangenheit prüft, so muß man sehr bald zu der Ueberzeugung gelangen, daß sie ihren Grund hauptsächlich darinnen haben, daß die Bergämter zugleich eine Verwaltungs- und Justizbehörde sind, und man eine Fixation der Bergbeamten noch nicht überall hat eintreten lassen, sie vielmehr die Sporteln selbst beziehen. Wenn also auch die Deputation nicht eine gänzliche Aufhebung der Berggerichtsbarkeit der Kammer vorschlagen will, so findet sie doch sich verpflichtet, nicht nur eine möglichste Beschränkung derselben zu beantragen, sondern auch damit ihr Gutachten dahin zu verbinden, daß auch in dieser Beziehung Justiz und Verwaltung besser, als bei der jetzigen Verfassung der Bergämter der Fall ist, geschieden, die Rechts-